



**Satzung**  
des  
**TSV Liebenburg von 1890 e.V.**  
( in der Fassung vom 17.09.2021)

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1.1. Der TSV Liebenburg ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes sowie des Landes- und Kreissportbundes und führt den Namen Turn- und Sportverein Liebenburg von 1890 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Liebenburg,

## **§ 2**

### **Zweck**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein unterstützt:

- a) Pflege und Förderung des Turnens als Leibesübung,
- b) Pflege und Förderung des Handballsports als Leibesübung,
- c) Pflege und Förderung des Volleyballsports als Leibesübung,
- d) Pflege und Förderung des Tischtennisports als Leibesübung,
- e) Pflege und Förderung des Tennissports als Leibesübung,
- f) Pflege und Förderung anderer Sportarten,
- g) Pflege und Förderung der Jugendarbeit in den vorgenannten Sportarten,
- h) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in den vorgenannten Sportarten,
- i) Pflege und Wahrung des Brauchtums in freiheitlich kameradschaftlichem Sinn als Bestandteil unseres Volkslebens.

2.6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

- 4.1. Mitglieder können alle Einwohner der Gemeinde Liebenburg und Umgebung werden.
- 4.2. Wer dem Verein beitreten will, muss sich beim Vorstand schriftlich anmelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
- 4.3. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder**

- 5.1. Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein besonders hervorgehoben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) den Austritt,
  - b) den Tod,
  - c) den Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum 30.6. und 31.12. erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen,
  - a) wenn die Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben länger als 6 Monate nicht erfolgt ist;
  - b) wenn die Satzung und die Beschlüsse des Vereins nicht beachtet werden;
  - c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 6.4. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied Gelegenheit haben, sich zu dem Antrag schriftlich oder mündlich zu äußern. Der dem Ausschluss entsprechende Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsgericht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.

6.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein und dem Vereinsvermögen.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Die in § 4.1. genannten Mitglieder haben

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
- b) aktives und passives Wahlrecht ab 14 Jahren,
- c) Recht an der Teilnahme aller Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

8.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) zur Zahlung des Jahresbeitrages, fällig am 15. Februar bzw. bei Eintritt in den Verein,
- b) zur Befolgung der Bestimmungen der Satzung.

## **§ 9**

### **Beiträge der Mitglieder**

- 9.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2. Beiträge können auf Antrag vom Gesamtvorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
- 9.3. Für die Mitgliedsbeiträge sollte möglichst ein Bankeinzug erteilt werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereons**

10.1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und dem Jugendwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, von denen einer der 1. Oder 2. Vorsitzende sein muss.

11.2. Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus

- a) dem Spartenleiter Turnen,
- b) dem Spartenleiter Handball,
- c) dem Spartenleiter Volleyball,
- d) dem Spartenleiter „ Sonstige Sportarten“,
- e) dem Spartenleiter Tischtennis,
- f) dem Spartenleiter Tennis

11.3. Der geschäftsführende Vorstand leitet selbständig die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fragen, in der Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen über die Verwendung verfügbarer Mittel laut Haushaltsplan, Anberaumung von Mitgliederversammlungen, besondere Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks und der Festsetzung von Eintrittsgeldern.

11.4. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied für diese Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

11.5 Die Rechnungsführung und das gesamte Kassenwesen obliegt dem Rechnungsführer. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Die Jahresabrechnung ist im neuen Geschäftsjahr unverzüglich zu erstellen und den Kassenprüfern zuzustellen.

11.6. Unterkassen und Konten können eingerichtet werden. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand alle drei Monate zu kontrollieren. Diese Ausgaben bedürfen nicht der Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.

11.7. Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen verwendet werden.

11.8. Der Schriftführer ist zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, die die Verwaltung des Vereins erfordert. Des Weiteren sind über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften zu fertigen und in den jeweils folgenden Sitzungen oder Versammlungen zur Genehmigung zu verlesen. Niederschriften sind vom Vorsitzen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

12.1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Als Einladung genügt ein vom Schriftführer unterzeichneter Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins.

12.2. Mitgliederversammlungen sind auch möglich, wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

12.3. In der Mitgliederversammlung, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres erfolgen muss, hat der Vorstand u.a. den Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht zu erstatten.

12.4. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer auf zwei Jahre.

## **§ 13**

### **Abstimmungen**

13.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

13.2. Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

14.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dem Antrag müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz nach § 45(1) BGB. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

15.1. Mit Annahme dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 09.03.2007 außer Kraft.

15.2. Diese vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.09.2021 angenommen.